



APRIL 2015

[Kompaktansicht](#) • [Alle Newsletter](#) • [47 Webseiten im Projekt](#)

Beraten • Fortbilden • Vorträge • QM - Prozessbegleitungen
in der innovativen Idee „integriert fachlich - rechtliche Sicht“



Die Webseiten www.paedagogikundrecht.de
werden regelmäßig weiterentwickelt.



Für Anbieter, Behörden, Fachverbände, Politik in: Jugendhilfe,
Behindertenhilfe, Kita, Schule/ Internat, K. und Jugnd.psychiatrie

02104 41646 0160 99745704 martin-stoppel@gmx.de

1. Die [Basisidee](#) "integriert fachlich- rechtliche Sicht" ist hilfreich:

- in schwierigen Situationen des pädagogischen Alltags
- für Entscheidungen zuständiger Behörden

2. [Inhouse- Seminare](#)

Inhouse- Seminare und Workshops werden bundesweit angeboten, sind praxisgerecht und stoßen auf breite Zustimmung. Sie können sich hier anmelden: martin-stoppel@gmx.de.

3. [Praxisfragen bleiben oft unbeantwortet](#)

Entscheidend ist, wie PädagogInnen mit grenzwertigen Situationen der Erziehung in der institutionellen Erziehung (Kita/ Schule/ Heim/ KJP) umgehen, z.B. in folgendem Kontext:

- Welche fachlichen und rechtlichen Grenzen habe ich in der Erziehung zu wahren?
- Was beinhaltet das „Gewaltverbot in der Erziehung“? Was sind „entwürdigende Maßnahmen“ im Sinne § 1631 II BGB?
- Wie weit darf ich dabei gehen? Festhalten, um am Verlassen des Zimmers zu hindern?
- Unter welchen Umständen darf ich den Weg „aktiver pädagogischer Grenzsetzungen“ beschreiten, etwa Gegenstände wie Handys wegnehmen?
- Was darf ich bei verbalen oder körperlichen Aggressionen?
- Wo beginnt eine „Kindeswohlgefährdung“ für andere Jugendliche bzw. für die/den Jugendliche/n?

- Wo beginnt rechtlich unzulässiger Freiheitsentzug und endet pädagogisch verantwortbare Freiheitsbeschränkung?
- Was ist mit Postkontrolle, Handydurchsuchung, Zimmerdurchsuchen nach Drogen o.ä.?

4. Projektinfos

4.1 Aktuelle Themen

Ist der “Klaps” entwürdigend? Detaillierte Informationen zu diesem Thema erhalten Sie [hier](#).

Der “Fall Edathy”: die neben den Gesetzen bestehende Bedeutung der Ethik [wird hier erläutert](#).

4.2 Partizipation in der Jugendhilfe

Im Kontext der Kindesrechte besteht **das Recht auf Partizipation/ §8 SGB VIII:**

- “(1) Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.
- (2) Kinder und Jugendliche haben das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden.
- (3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde...”

Das Recht auf Partizipation bedingt, dass sich Kinder und Jugendliche auf einem transparenten und neutralen Beschwerdeweg über Missstände in der stationären Erziehungshilfe äußern dürfen: § 8b II Nr.2 SGB VIII, der in seiner Bedeutung fälschlicherweise auf die stationäre Erziehungshilfe begrenzt wird, tatsächlich jedoch für alle "Einrichtungen" gilt, "in denen sich Kinder oder Jugendliche ganztägig oder für einen Teil des Tages aufhalten oder in denen sie Unterkunft erhalten", zusätzlich für "die zuständigen Leistungsträger".

Wichtig:

- **Partizipation ist kein Selbstzweck. Sie dient dazu, die Umsetzung von Kindesrechten im pädagogischen Alltag zu erleichtern.** Wird – wie in Fachtagungen häufig – das Recht auf Beteiligung ohne den Zusammenhang mit den Kindesrechten betrachtet, bleibt die Frage, wann diese im pädagogischen Alltag verletzt werden, unbeantwortet. Die Frage lautet: wie können die Rechte von Kindern und Jugendlichen im “[Spannungsfeld Kindesrechte – Erziehungsauftrag](#)” gelebt werden?

5. Kindesrecht auf begründbare Erziehung: Erwartungen an Politik

"Kindesschutz" ist ein wichtiges Thema. Der Tod von Kleinkindern und Vernachlässigung in "Problemfamilien" (Eltern mit mangelhafter Erziehungskompetenz) beweisen dies. Notwendig ist ein gesetzlicher "Schutzschirm für Kinder und Jugendliche", insbesondere im Hinblick auf das Thema "Handlungssicherheit" in der institutionellen Erziehung (z.B. in Schulen/ Internaten, Pflegefamilien und Heimen), der eine Konkretisierung des "Gewaltverbots in der Erziehung" (§ 1631 II BGB) beinhaltet. Dies folgt insbesondere aus der Nachkriegsheimgeschichte. Ein Bedarf für zusätzliche, präventive Kindesrechte- Strukturen besteht also aus Gründen des Kindesschutzes.

Artikel 4 Bundeskinderschutzgesetz sieht dazu eine Evaluation vor:

- "Die Bundesregierung hat die Wirkungen dieses Gesetzes unter Beteiligung der Länder zu untersuchen und dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2015 über die Ergebnisse dieser Untersuchung zu berichten".

Zur umfassenden Analyse der Wirkungen des Gesetzes hat das Bundesfamilienministerium eine Kooperationsplattform eingerichtet, an der unter anderem das Deutsche Jugendinstitut und die Dortmunder Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik mitwirken.

Medien berichten von beabsichtigten Grundgesetz- Anpassungen, Kinder und Jugendliche "leichter aus Familien herauszuholen" und das Grundgesetz um Kindesrechte zu erweitern. Will die Politik damit auf einzelne gravierende Ereignisse reagieren? Ist es nicht vorrangig, den Schutz des Kindeswohls und damit der Kindesrechte im Kontext von Prävention zu sehen? Konflikte bietet vor allem das die Kindesrechte umfassende Kindeswohl im Zusammenhang mit der Erziehung auf der Elternebene und im Erziehungsalltag institutioneller Erziehung (Kita, Schule, Heim, Kinder-/ Jugendpsychiatrie). Dies ist Auswirkung des natürlichen Spannungsfelds Erziehungsauftrag- Kindesrechte: jede grenzsetzende Erziehung greift (automatisch) in ein Kindesrecht ein. Die entscheidende Frage lautet: wann wird im Zusammenhang mit dem Erziehungsrecht der Eltern bzw. der durch diese beauftragten Einrichtungen ein Kindesrecht verletzt, wo beginnt Machtmissbrauch? Dies wiederum erfordert es, das Kindeswohl und die Kindesrechte gegenüber dem Erziehungsauftrag abzugrenzen.

Deshalb schlägt das Projekt ein **"Kindesrecht auf fachlich begründbare Erziehung"** vor. Was fachlich begründbare Erziehung ausmacht, sollten – in gesetzlicher Verpflichtung – die "zentralen Träger der freien Jugendhilfe" entwickeln: in bundesweit geltenden Handlungsleitlinien, vereinbart mit den obersten Landesjugendbehörden. Solche Leitlinien, d.h. "ausformulierte Erziehungsethik" oder "Leitlinien pädagogischer Kunst", sind vorrangig hinsichtlich der fachlichen Erziehungsgrenzen wichtig, verbunden mit der Frage, welches Verhalten in der Erziehung fachlich begründbar ist. Sie bedürfen freilich eines

gesetzlichen Anstoßes. Die schleppende Umsetzung des an die Einrichtungen institutioneller Erziehung gerichteten Gesetzesauftrags, “fachliche Handlungsleitlinien zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt” zu entwickeln (§ 8b II Nr.1 SGB VIII) beweist das, zeigt den Bedarf bundesweit übergreifender Handlungsleitlinien als Basis für Anbieterleitlinien. Ein **“Kinderrecht auf fachlich begründbare Erziehung”** würde hierzu den nötigen Impuls geben, da damit logischerweise die Frage verbunden ist, welches Verhalten in der Erziehung nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt. Insbesondere sind z.B. offene Fragen zu “aktiven Grenzsetzungen” zu beantworten, etwa hinsichtlich Handywegnahmen, Freiheitsbeschränkungen, Wegsperrungen und Besuchsverboten bzw. Kontaktsperren.

6. Pro und Contra Freiheitsentzug

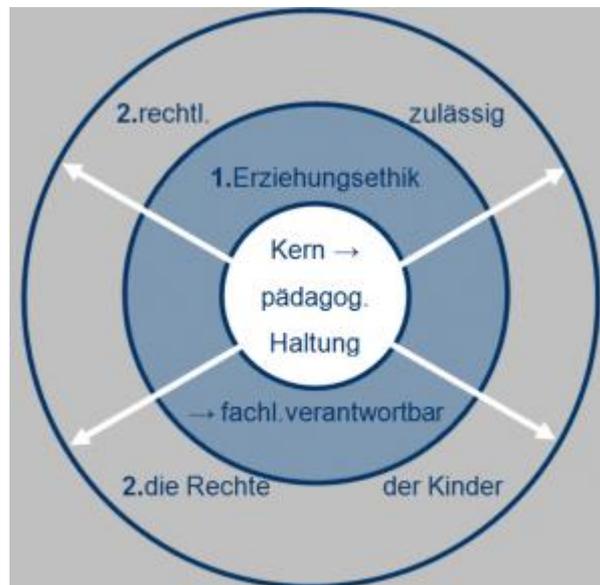
Freiheitsbeschränkung liegt vor, wenn die körperliche Bewegungsfreiheit eines Kindes/ Jugendlichen erschwert oder für kürzere Zeit ausgeschlossen wird. Sie bedeutet, dass nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird, etwa Beruhigung. **Freiheitsentzug** ist der Ausschluss der körperlichen Bewegungsfreiheit, der sich nicht als Freiheitsbeschränkung darstellt. Eine richterliche Genehmigung ist erforderlich. Siehe hierzu [Pädagogik und Zwang/ Neufassung](#).

Wegsperrungen, auch für einen kurzen Zeitraum, ist Gefahrenabwehr, ist pädagogisch nicht begründbar:

- **“Geschlossene Gruppen”** sind in der Erziehungshilfe selten, wenn auch mit steigender Tendenz (z.Zt. ca.360 Plätze).
- **Freiheitsentziehende Bedingungen**, z.B. in “geschlossenen Gruppen”, sind ein fachlich nicht begründbarer Rahmen für pädagogische Tätigkeit. Sie dienen der Abwehr einer von der/m Minderjährigen ausgehenden Eigen- oder Fremdgefährdung, sind folglich ein Instrument zivilrechtlicher Aufsicht (§ 1631b BGB).
- **Freiheitsentzug pädagogisch zu begründen**, sei es in “Beruhigungszimmern” ohne Anwesenheit einer/s PädagogIn (anderenfalls kann ein pädagogischer Prozess als Freiheitsbeschränkung vorliegen) oder in “geschlossenen Gruppen”, bedeutet, fachliche Anforderungen und rechtliche Voraussetzungen zu “vermischen”, verbunden mit der Gefahr, dass gesetzliche Notwendigkeiten übersehen werden, etwa die richterliche Genehmigung. Dabei können Kindesrechte verletzt werden.
- **Warnung: typische Maßnahmen der Gefahrenabwehr nicht pädagogisch begründen, z.B. Post- oder Zimmerkontrollen.** Derartige Aufsichtsmaßnahmen sind mit einem spezifischen juristischen Profil verbunden, sollten in ihrer Zielrichtung der Gefahrenabwehr ausschließlich rechtlich begründet und bewertet werden. Wie sollte sich etwa die rechtliche Voraussetzung der **“Verhältnismäßigkeit”** einer fachlichen Sicht öffnen?
- Wenn ein/e PädagogIn in ihrer/seiner **Aufsichtsverantwortung** aktiv wird, handelt es sich häufig im juristischen Sinn um “Notwehr” oder “Nothilfe”. Ein pädagogisches Ziel wird nachvollziehbar erst dann verfolgt (d.h. Verhalten ist **“fachlich verantwortbar”**), wenn die gefährliche Situation anschließend mit dem Kind/ der/m Jugendlichen

aufgearbeitet wird.

- Bei Freiheitsentzug liegen **schwierige Rahmenbedingungen** für Pädagogik vor. Es bedarf daher spezifischer, auf die Wirkung der freiheitsentziehenden Bedingungen ausgerichteter pädagogischer Konzepte. Es stellt eine besondere Herausforderung dar, ein solches Konzept erfolgsversprechend umzusetzen: der/die PädagogIn hat für den jungen Menschen den Zielkonflikt zwischen Erziehung und Gefahrenabwehr, zwischen Vertrauen und Sicherung, glaubwürdig zu leben. Allein dies verdeutlicht, wie sehr sich ein solches Konzept von üblichen Konzepten der Intensivpädagogik abzuheben hat.
- In der Praxis dürften insbesondere im Übergang zu pädagogisch indizierter Freiheitsbeschränkung **Grauzonen** bestehen.
- **Ergebnis:** rechtliche Zulässigkeit und fachliche Verantwortbarkeit (pädagogische Begründbarkeit) sind zwei sehr unterschiedliche Ebenen. Hierzu folgende Grafik:



Ist Verhalten fachlich begründbar, d.h. verantwortbar und mithin nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgend, muss - im Rahmen der Abgrenzung zu "Machtmissbrauch" - zusätzlich die rechtliche Zulässigkeit gesehen werden. Die beiden Ebenen unterliegen - wie bereits ausgeführt - zwei unterschiedlichen Anforderungsprofilen. Wenn etwa Verhalten fachlich begründbar ist, führt dies nicht zwingend zu rechtlicher Zulässigkeit: der Einbehalt von Taschengeld ist fachlich verantwortbar, angesichts des höchstpersönlichen Kindesrechts auf Taschengeld aber ohne Zustimmung des Kindes/ der/s Jugendlichen unzulässig.

Da Freiheitsentzug in "geschlossenen Gruppen" pädagogisch nicht begründbar ist, sollte die seit langem andauernde "PRO – CONTRA – Diskussion" als überflüssig betrachtet werden: Freiheitsentzug ist ein rechtliches Instrument der Gefahrenabwehr, bezogen auf Eigen- und Fremdgefährdung.

Die entscheidende Frage lautet nicht, ob Freiheitsentzug pädagogisch verantwortbar ist, vielmehr sind folgende Fragen zu beantworten:

- Welches pädagogische Konzept ist unter den Rahmenbedingungen des Freiheitsentzugs geeignet?
- Wie hat sich ein Team unter den Bedingungen des Freiheitsentzugs fachlich und organisatorisch aufzustellen, um seine pädagogische Verantwortung wahrzunehmen?

Projektverantwortlich Martin Stoppel: 02104 41646 . 0160 9974504

martin-stoppel@gmx.de